

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0408/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD, Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN zur Drucksache 1004/22 - Neufassung der Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Unter Einbeziehung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates ergeht folgende Stellungnahme:

Mit dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem demografischen Wandel und den dadurch bedingten tiefgreifenden Veränderungen der Gesellschaftsstruktur Rechnung zu tragen. Zum einen sollten insbesondere der seit Jahren stetig wachsenden Gruppe der über 60-Jährigen bessere Möglichkeiten der Mitgestaltung von gesellschaftlichen Prozessen eingeräumt und zugleich ihre aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Zum anderen sollte das Potential dieser Bevölkerungsgruppe erschlossen und für die Gesellschaft zur Entfaltung gebracht werden. Durch eine stärkere Einbindung der älteren Generation in die Gestaltung aller Lebensbereiche sollte schließlich das Bild vom Älterwerden positiv beeinflusst und damit auch möglichen Diskriminierungen wegen des Alters entgegengewirkt werden.

In § 3 Abs. 2 S. 3 des ThürSenMitwBetG ist geregelt, dass die Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der ThürKO) berufen werden können.

Diese Möglichkeit ist *in Thüringen gesetzlich ausschließlich dem Seniorenbeirat eingeräumt und keinem anderen Beirat.*

Der als Begründung angeführte Gleichbehandlungsgrundsatz kann gar nicht verletzt werden, da bei anderen Beiräten diese "Kann-Bestimmung" nicht besteht.

Der Gesetzgeber verfolgte damit den Aspekt, dass die Mitglieder des Seniorenbeirates über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Angelegenheiten der Bevölkerungsgruppe der über 60-Jährigen verfügen. Es ist deshalb sinnvoll, dass sie diese Kenntnisse und Erfahrungen in den Ausschüssen des Stadtrats beratend einbringen. Mit der Regelung wird auf diesen Umstand hingewiesen, ohne jedoch in das in § 27 Abs. 5 der Thüringer ThürKO vorgesehene Berufungsrecht des Stadtrats einzugreifen.

Der Begründung "dass mit der Bereitstellung aller relevanten Drucksachen" eine Beteiligung des Seniorenbeirates ausreichend gegeben ist, kann nicht gefolgt werden. Gerade in den Ausschüssen werden kommunale Themen, die später im Stadtrat abgestimmt werden, ausführlich beraten, es werden Expertenmeinungen eingeholt und es wird eine Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen. Hierbei kann sich der Seniorenbeirat aufgrund seiner besonderen Erfahrungen und Kenntnisse in der Seniorenarbeit aktiv einbringen.

Mit der Berufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats als sachkundige Bürger in die Ausschüsse würden eine Intensivierung der kommunalen Seniorenpolitik und eine neue Anerkennungskultur für Senioren und Seniorenarbeit in der Stadt Erfurt erfolgen.
Aus oben benannten Gründen wird empfohlen, den vorliegenden Änderungsantrag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. R. Schreeg
Unterschrift Dezernatsleitung

20.02.2023
Datum